



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0057-15-8

= RSS-E 7/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad.Vkfm. Kurt Dolezal und Oliver Fichta unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Jänner 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED] gegen [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 1.6.2014 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzenr. [REDACTED] abgeschlossen.

Vereinbart sind die ARB 2011, deren Artikel 7 lautet (auszugsweise):

**„Artikel 7 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

**Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)**

**4. in ursächlichem Zusammenhang(...)**

**4.4. Rechtsschutzversicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer. (...) "**

Der Antragsteller beehrte von der Antragsgegnerin Rechtsschutzdeckung für eine Deckungsklage gegen die [REDACTED], bei der für den Versicherungsnehmer eine Rechtsschutzversicherung bis zum 1.9.2014 bestand, die wiederum die Rechtsschutzdeckung aus einer privaten Streitigkeit des Antragstellers ablehnte.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung unter Berufung auf Art 7. Pkt. 4.4 der ARB 2011 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.12.2015. Unter dem „eigenen“ Rechtsschutzversicherer sie nur der Rechtsschutzversicherer des jeweiligen Vertrages, somit die Antragsgegnerin, zu verstehen.

Die Antragsgegnerin gab mit Schreiben vom 30.12.2015 folgende Stellungnahme ab:

**„(...) gemäß den ARB 2011 Art. 7 ff. gilt folgendes:**

**„Artikel 7 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

**Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)**

**4. in ursächlichem Zusammenhang(...)**

**4.4. Rechtsschutzversicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer. (...) "**

**Unser Versicherungsnehmer beehrt nun Rechtsschutzdeckung gegen die [REDACTED], welche seine „eigene“ Rechtsschutzversicherung war.**

**Da der Ausschlussgrund eindeutig Streitigkeiten mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer ausschließt, bedauern wir bei unserer Ablehnung bleiben zu müssen. (...) "**

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Grundsätze der Rechtsprechung auf die im konkreten Fall vereinbarten ARB 2011 an, so kann Art. 7, Pkt. 4.4. nur so ausgelegt werden, dass jedwede Streitigkeit zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Rechtsschutzversicherer aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Eine Einschränkung darauf, dass der Ausschluss nur für Streitigkeiten aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit dem konkreten Rechtsschutzversicherer gelte, kann dem weit gefassten Wortlaut der Bedingungen nicht entnommen werden.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 28. Jänner 2016